



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Über die Behandlung von Gipsabgüssen behufs deren Erhaltung

Berlin, [1877]

Briefe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61269](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61269)

Hörter, den 28 ten November 1877,

der 1877.

An

dem Herrn Landgerichtsrath
Möllinger Hofplatz
Nr. 2368.

Um gefällige baldige Erledigung

Schreibens vom 17ten Nov. 1899. er. J. Nr. 1999.

betreffend: Einkaufssteuer über
die Verkaufung von Obst
Magister

ersuche ich hierdurch ergebenst.

Der Magistrat
Hörter

beifolgend
Liedung
3 gekörnte
im Par

salzwasser
Liedung,
mordensfähr
zu Hörter

Sammlung
zu Hörter
Der Magistrat,
bestimmte
Nr. 1999.

dem Herrn Landgerichtsrath
Möllinger Hofplatz
Nr. 2368.

Hörter, 14 November 1877
Landgerichtsrath
Möllinger

eintritt, all
sie im Sta
in den Ate

Be
des nicht u
kommen u
möglichst
betrachtete
Verbindung
ersten Exp
Uebelstand
weitere Pro

Fi
und zwar,
hydrates, o
besondere
der Abguf
kann man
merkt man
auf und d

D
Aetzkalk
zu neutral
säure und
den gewü
wasser un
säurelösun
für Wasse
vorgenom

A
1
Werkstück
zur Folge

2
das Bary
benutzt w

3) Ausführbarkeit der Arbeit an jedem beliebigen Orte, ohne daß vorbereitende Operationen erforderlich wären.

4) Billiger Preis der Auflösungen, deren Materialwerth für Baryt nur ungefähr 3,0 Rmk. für Borsäure 5,0 Rmk. pro 100 Pfund betragen dürfte.

5) Völliges Eindringen der Agentien in die Gipsmasse, ohne selbst die zartesten Linien irgendwie zu verändern und

6) Beträchtliche Erhöhung der Härte und Festigkeit des Gipses und damit seiner Widerstandsfähigkeit gegen physikalische und chemische Einwirkungen überhaupt.

Abdruck

Berlin den 6 October 1877.

Hochw. Ministerium

Die Königl. Regierung ersucht beifolgend
die Exemplare der Schrift: „Ueber die Behandlung
von Gipsabgüssen beider Seiten der Halswirbelsäule, 3 gekrümmte
Profilansichten, vom Königl. Ministerium der
Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten
eingesandt“, von denen das eine für Ihre Bibliothek,
die beiden anderen zur Abgabe an die Gewerbeschule
zu Bielefeld und an die Landgewerbeschule zu Hörter
bestimmt sind.

Die Königl. Regierung wolle die Sammler
über die Größe der Listen wissen, welche durch die
Einsendung der für Unterrichtszwecke im Bau Gewerke,
schulen bzw. gewerblichen Lehranstalten bestimmten
Arten in der auf Seite 12 unten und 13 obse Seite

zu
den Abgüssen, welche
Herrn Koenig
abgegeben
(S. 1999.)

der Abgüsse
Koenig

Hörter, 14 November 1877
zu Hörter

Abkriech

Berlin den 6 October 1877.

Handels. Ministerium

Die Königl. Regierung erfüllt beifolgend
das Exemplar der Druckfist: „Ueber die Befreiung
von Abgaben bei der Befreiung, 3 gekürzte
Preisbestimmungen, vom Königl. Ministerium der
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten
mitgetheilt“, von denen das eine für die Bibliothek,
die beiden anderen zur Abgabe an die Gewerkschaften
zu Pöfeld und an die Gewerkschaften zu Hörter
bestimmt sind.

Die Königl. Regierung wolle die Druckfist
über die Höhe der Kosten ansetzen, welche durch die
Befreiung der für Unterrichtsgegenstände im Jahr 1877,
sowohl bezugnehmenden Gewerkschaften bestimmten
Höhe in der auf Seite 12 unten und 13, resp. Seite
17 und 18 dargestellten Weise mittelst geistlicher Preise,
Lösung resp. Verzichtung bewirkt werden werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten

erg:

An die Königl. Regierung zu Minden.

IV. 13525.

III 13609.

Minden 25 October 1877.

Abkriech, vorstehenden Folios erfüllt der Magistrat
unter Aufschuß eines Exemplars der bezugnehmenden
Druckfist zur Kenntnissnahme und mit dem Auf-
trag, dasselbe der dortigen Gewerkschaften zu über-
geben.

Erweisen

weisen, für die Inventurisirung zu sorgen im
Vorher, daß dies geschehen und Anzeige zu machen
gleichzeitig veranstalten wir den Hauptstad und
Erzney auf den Pflanzgarten des gedachten Kaiser
über die Höhe der Loden, welche durch die Punkte
der für die Unterrichtsarbeiten bestimmten Höhe in
der auf Seite 12 unten und 13 resp 17 und 18 vorg
stehenden Weise mittelst feinsten Papierlösung des
Lodentrassers vorerst werden werden, und so
nicht zu verfallen. Die Entscheidung dieser Angelegen
heiten werden wir binnen 6 Wochen.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern,
gez. v. Schierstedt

An
Den Hauptstad
N. 718. u. F. I. Höxter.

Abdruck mit Anlage enthalten einer Aufgabe
mit dem Aufsatze, der Mitteilung wegen der
Höhe der in der gedachten Loden und gesal
bis zum 1. Dezember 1870. zu geben lassen zu wollen
im der Königlichen Regierung nicht verfallen

weisen, für die Inventurisirung zu sorgen im
 Winter, daß das gesessene und Angewiesene zu neuen
 Hauptzinsen veranlassen wir den Magistrat und
 Legung auf den Pflichten des gedachten Hofes
 über die Höhe der Löhne, welche durch die Punkte
 der für die Unterhaltungsarbeiten bestimmten Höhe in
 der auf Seite 12 unten und 13 resp. 17 und 18 vorg.
 Stellen Höhe mittelst feinsten Aufschätzung der
 Lohnverhältnisse ermittelt werden werden, und die
 Höhe zu erhalten. Die Entscheidung dieser Angelegenheit
 veranlassen wir binnen 6 Wochen.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern,
 gez. v. Schierstedt

An
 den Magistrat
 N. 718. u. F. T. Höxter.

Abschluß mit Anlage erhalten einer Aufzählung
 mit dem Hofen, für die Willkür der Hofen in
 Höhe der im Hofe bestimmten Löhne und gesell.
 bis zum 1. Dezember d. J. zu setzen lassen zu wollen.
 Am der Königlichen Regierung Lohnt erhalten
 zu können.

Hoexter, 14 November 1872

den Magistrat.

Stark

An
 den Bauschuß, Director
 Herrn Möllinger
 Wesselsborn
 (für)

No. 1999.

Sehr Dringlich * sollte mir die Kapelle,
trotzdem Befehl des Herzogs von Württemberg,
nicht der kaiserlichen Herrschaft, nicht
nachfolgt mit:

*(= bezeugt)

I. Messen.

Die Einweisung der Gießbrunnen ist
mit hergebrachten und besten für die
Ordnung und Billigkeit, als dasjenige
ist, das in der Herrschaft vorge-
braucht worden. Diese Messen
sind jedoch besonders in der
Ausstellung der Lösung eines Wils,
um das genaueste Maßgebende
nicht für die betreffende Gießbrunnen
zu bestimmen. Der erste Teil
ist mischung, nämlich vollständig,
als Zeichen für die Phosphor-
Spekulation, obwohl es die Probe
ist, was die Gießbrunnen für die
Gießbrunnen sind, indem sie eine
Messung der in der Probe enthaltenen

*(= ist nicht der
Kaiser der Herrschaft
nicht vorgeht)

* (—) brought,

I. Hoofsupra

(Let me tell you
 that I have
 been very busy)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Worfungen.

Seine mündel abzufallen lie in der
Kropffere ungeschickten Regel zu
gefallen, und miffglückte der erste W
fing abzufallen miffglückend. Der Giege
Körper mündel ganz mündel, zerbörte
und zeigte das mündel abzufallen.

Der dem zweiten Worfung mündel
der ungeschickten Miffglückensgefallt
abzufallen zu mündel. mündel fief fief
mündel der fiefte der mündel fiefte fiefte
(bei Abzufallen) mündel, mündel mündel
mündel fiefte mündel. Der mündel
mündel mit der fiefte mündel fiefte
der Körper fiefte kein mündel mündel
mündel, aber fiefte fiefte mündel
mündel mündel, und lie fiefte fiefte
der Körper mündel fiefte fiefte

III. Worfungen.

Der fiefte mündel fiefte fiefte
fiefte, mündel mündel mündel mündel
fiefte fiefte fiefte fiefte. Der fiefte
fiefte mündel, der fiefte mündel fiefte
der Körper mündel kein mündel mündel
und lie fiefte fiefte mündel mündel fiefte
fiefte mündel, fiefte fiefte mündel fiefte
oder fiefte mündel, aber der
Worfungen mündel mündel fiefte
mündel die fiefte mündel.

Hörter, den 20. März.
1878.

Geg.
H. Tünggen

II. Messungen.

Siehe würde ebenfalls die in der
Messung angegebenen Regel zu
gefallen, und möglichst der ersten Messung
ebenfalls vollständig. Das Gieße
Küßchen würde ganz maße, zubereitet
und gezeigt das richtig anzuwenden.

Bei dem zweiten Messung würde
das angegebenen Messungswert
ebenfalls zuwenden. Wenn sich jetzt
mit der ersten das untere Gieße
(bei Abgüsse) einfallen, welche nicht
sicherstellen würde. Bei dem
Messung mit der zweiten Messung
das Küßchen zwar kein Messung
sein, aber dessen Länge würde
ebenfalls zeigen, und die Messung
das Ergebnis würde das ist ab

III. Messungen.

Die Messung würde das
Messung, und die Messung
würde das Ergebnis. Die Messung
bleibt nicht, die erste würde
das Küßchen nach dem Messung
und die Messung mit dem Messung
Messung, oder die Messung
oder die Messung, aber das
Messung kann abgemessen
als die beiden Messung.

Hörter, den 20. März.
1878.

Gez.
H. Tugemann